

NAME ABSENDER/IN / ANSCHRIFT

EMPFÄNGER / ANSCHRIFT

DATUM

Erklärung über das Vorliegen
einer Kontraindikation nach § 20 a Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrtes Team der Personalabteilung,

ich erkläre, dass bei mir eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt,
aufgrund derer ich nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann mit
den auf dem Markt befindlichen mRNA-Wirkstoffen.

Die auf dem Markt befindlichen Wirkstoffe sind mRNA-Wirkstoffe und auch bei „Novavax“
ist bei einer Auffrischungsimpfung ein mRNA-Wirkstoff vorgesehen.

Ein Impfstoff, der dem Gesetz nach und der Sache nach eine Gentherapie ist, der ist nicht
indiziert, als Impfstoff verimpft zu werden. Wenn ein Wirkstoff und ein Wirkmechanismus
nicht als Impfstoff ausgewiesen ist, dann ist er auch kontraindiziert, verimpft zu werden.
Ein Gentherapeutikum ist nicht indiziert, als Impfstoff angewandt zu werden.
Nur Impfstoffe sind als Impfstoffe indiziert, verimpft zu werden. Nicht-Impfstoffe sind
kontraindiziert, als Impfstoffe verimpft zu werden.

Das ergibt sich aus dem Folgenden.

Bezogen auf die mRNA-Wirkstoffe ist im Gesetz und in den EMA-Leitlinien nachzulesen:

In § 4 Abs. 4 Arzneimittelgesetz (AMG):

„Impfstoffe sind Arzneimittel,, die rekombinante Nukleinsäuren enthalten und die
dazu bestimmt sind, beim Menschen zur Erzeugung von spezifischen Abwehr- oder
Schutzstoffen angewendet zu werden,”

In der Leitlinie der EMA vom 19. Mai 1999

„Note for Guidance on Clinical Evaluation of new Vaccines“

„Impfstoffe für den menschlichen Gebrauch können enthalten: Antigene, die
..... durch rekombinante DNA-Technologie hergestellt wurden.“

Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21.12.2020 lautet, am Beispiel Comirnaty:

„über die Erteilung einer bedingten Zulassung für das Humanarzneimittel „Comirnaty COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates“.

In der Anlage 1 zu diesem Beschluss wird der Comirnaty mehrfach als „Impfstoff“ bezeichnet.

Nach § 4 Abs. 4 AMG hat eine mRNA-Technologie bei Menschen einen Abwehr- oder Schutzstoff zu erzeugen - Antikörper. Die mRNA-Technologie erzeugt statt-dessen Spike-Proteine, einen Schadstoff in der Größenordnung von Milliarden und es ist nicht bekannt, wie lange und wo überall in den Organen und Zellen diese Spike-Proteine erzeugt werden. Mit dieser mRNA-Therapie wird eine genveränderte Nucleinsäure gespritzt. Das ist kein Impfstoff, sondern eine Therapie.

Nach der EMA-Leitlinie dürfen sogar nur Antigene verimpft werden, gar keine mRNA-Technologie. Die mRNA-Technologie darf dabei nur dazu eingesetzt werden, Antigene außerhalb des menschlichen Körpers zu erzeugen, um die so erzeugten Antigene zu verimpfen.

Eine Impfung mit „Novovax“ ist keine Ausweichlösung, weil als Auffrischungsimpfung dann ebenfalls ein mRNA-Wirkstoff vorgegeben wird.

Die Schlussfolgerung:

Es gibt keinen Impfstoff, der dem Arzneimittelgesetz und der EMA-Leitlinie entspricht. Diese mRNA-Wirkstoffe und deren Wirkmechanismus sind nicht ausgewiesen als Impfstoffe und deswegen auch nicht indiziert, als Impfstoff verimpft zu werden.

Diese Impfstoffe sind **materiell-rechtlich illegal**, lediglich formell „beschlossen“ durch eine Behörde, die Europäische Kommission, gegen geltendes Recht des Parlaments.

Ein Impfstoff ist immer kontraindiziert, wenn ein Impfstoff gar kein Impfstoff ist nach dem Gesetz und der EMA-Leitlinie, sondern eine Gentherapie, bei der rekombinante Nucleinsäuren meine Körperzellen dazu bringen sollen, das körperfremde Spike-Protein zu erzeugen, also einen Schadstoff.

Darüber hinaus erzeugen die Wirkstoffe nicht nur Schadstoffe, sondern können auch zu erheblichen Körperschäden führen, bis zum Tod.

Demgegenüber besteht aus Sicht des RKI nur noch ein zu vernachlässigender Schutz Dritter: „Untersuchungen zeigen, dass auch die Impfungen das Risiko von Übertragungen reduzieren, insbesondere in den ersten Wochen nach einer Impfung.“

In welchem Umfang und in welcher Qualität eine Übertragung des Virus ermäßigt wird, das wird selbst vom RKI selbst nicht weiter quantifiziert. Ob es - symptomlos - überhaupt zu einer so erheblichen Übertragung einer solchen Virenlast kommt, dass bei einem Dritten eine Erkrankung ausgelöst wird, auch das wird vom RKI weder behauptet noch belegt.

Eine statistische Auswertung von Krankheitstagen, die bei den Krankenversicherungen gemeldet wurden, hat belegt, dass die Impfnebenwirkungen zu mehr Krankheitstagen geführt haben als die Erkrankungen an SARS-CoV-2. Damit ist nachgewiesen, dass auch der Eigenschutz der Impfung in der Abwägung zwischen Gentherapeutikum und einer Erkrankung mit SARS-CoV-2 insbesondere mit der Variante Omikron zulasten der Behandlung mit einem mRNA-Wirkstoff ausfällt.

Weitere Kontraindikationen aufgrund der Schädlichkeit der mRNA-Wirkstoffe, die auch noch weitergehend eine Kontraindikation belegen, können auf Nachfrage dargelegt und vorgelegt werden.

Ich bin nicht verpflichtet, aufgrund einer bedingten Zulassung an einer Versuchsstudie teilzunehmen, bei dem die kurzzeitigen und langzeitigen Auswirkungen des Gentherapeutikums erst noch durch einen „Feldversuch“ (Esken) wie bei „Versuchskaninchen“ (Scholz) zu ermitteln sind. Darüber hinaus wende ich ein, dass eine Kohortenstudie zur Überprüfung der Auswirkungen des Wirkstoffes nicht durchgeführt wird, die Gefährlichkeit des Wirkstoffes somit nicht überprüfbar ist. Eine Kohortenstudie würde jede gesundheitliche Veränderung der Versuchsteilnehmer minuziös aufnotieren, um Grundlage einer statistischen Auswertung zu sein. Dieser Kohorte der Geimpften wäre eine statistische Auswertung des Gesundheitszustandes einer Kohorte von Ungeimpften gegenüberzustellen. Nur dann ließe sich ermitteln, inwieweit Menschen mit solchen Gentherapeutika gesünder und besser leben als ohne diese Behandlung. Solange diese Erhebungen unterbleiben, ist es schlicht nicht möglich, Nutzen und Risiko des Gentherapeutikums mit einem Verzicht auf diese Therapie abwägen zu können.

Eine Verpflichtung zu einem Arzneimittelversuch verstößt zudem gegen die Grundsätze des Nürnberg Kodex, die als Vorschriften ihrer Bedeutung nach dem Völkerrecht zuzuordnen sind.

Einer Weitergabe von persönlichen Daten an das Gesundheitsamt untersage ich Ihnen.

Ich freue mich darauf, Sie, mein Team und die Patienten in ihrem Betrieb auch weiterhin tatkräftig unterstützen zu können und

grüße Sie sehr freundlich

.....
NAME

bei Nachfragen kann
sich auch gewandt werden an:
RA Frank Großenbach
frank.grossenbach@t-online.de